

Sie geben die Hinweise, die sie dort erhalten haben, formal weiter, ohne daß es zu prinzipiellen Auseinandersetzungen über die eigene Arbeit kommt.

Ebensowenig wie an Hand der Rechtsmittelrechtsprechung kann das Bezirksgericht die Arbeit der Kreisgerichte auch nicht nur an Hand von Berichten einschätzen; es muß vielmehr aus der unmittelbaren Teilnahme an der Arbeit der Kreisgerichte Erfahrungen schöpfen können. Gleichwohl sind die *Einschätzungen, die von den Kreisgerichten vorgenommen werden*, eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung der Rechtsprechung im gesamten Bezirk.

Die Einschätzungen erfolgen entsprechend der Aufgabenstellung durch das Bezirksgericht in der Regel zu bestimmten Delikts- oder Strafarten. Diese Praxis ist aber nur für Einschätzungen der Rechtsprechung eines längeren Zeitraums zu empfehlen.

Das Bezirksgericht Dresden legt die Schwerpunkte für die Einschätzung der Rechtsprechung durch die Kreisgerichte an Hand der Aufgabenstellung der zentralen Rechtspflegeorgane oder der örtlichen Organe der Staatsmacht fest. So hat es z. B. für März 1963 eine Einschätzung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Mietrechts verlangt, aus der konkretes Material für einen Bericht vor dem Bezirkstag gewonnen wurde. Eine solche Einschätzung bestimmter Teilgebiete darf bei den Kreisgerichten jedoch nicht zu einer Vernachlässigung der übrigen Rechtsprechung führen. Es ist erforderlich, daß die Kreisgerichte regelmäßig ihre gesamte Rechtsprechung einschätzen und zur Grundlage kritischer Auseinandersetzungen machen. Aufgabe des Bezirksgerichts ist es, die Richter der Kreisgerichte zu einer solchen Arbeitsweise zu erziehen.

Die Erfahrungen zeigen jedoch, daß nicht alle Einschätzungen eine echte Analyse des Entwicklungsstandes der Rechtsprechung sind. Oft handelt es sich noch um die Darstellung von Einzelfällen, wobei die Richtigkeit der Entscheidungen nur an der Höhe der Strafe oder an der Anwendung einer bestimmten Strafart gemessen wird. Meines Erachtens ist aber auch kaum ein anderes Ergebnis zu erwarten, wenn die Einschätzungen alle zwei Wochen vorgenommen werden sollen. Hier kann das Kreisgericht bestenfalls Informationen geben. Bestimmte Schwerpunkte der Kriminalität können aber in so kurzen Zeitabständen gar nicht erkannt werden.

Noch nicht alle Direktoren der Kreisgerichte sind in der Lage, ihre Rechtsprechung real einzuschätzen. Es ist Aufgabe des Bezirksgerichts, sie dazu zu befähigen. Die Fehlerhaftigkeit einer Einschätzung ist aber in der Regel nicht aus dem Bericht selbst ersichtlich. Das Bezirksgericht muß also an Ort und Stelle kontrollieren, ob die Einschätzungen durch das Kreisgericht richtig sind. Eine solche Kontrolle kann Grundlage für wertvolle Auseinandersetzungen sein, die wesentlich zur Klarheit der Richter beitragen. Das ist ein weiteres Argument für die Notwendigkeit operativer Tätigkeit der Richter des Bezirksgerichts.

Wesentlicher Bestandteil der Einschätzung der Rechtsprechung ist auch die Einschätzung ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit. Hier darf sich die Überprüfung nicht auf Entscheidungen und Akten des Kreisgerichts beschränken, sondern die Richter müssen in den Betrieb oder in die Brigade eines Verurteilten gehen, um festzustellen, zu welchen gesellschaftlichen Veränderungen die Entscheidung des Kreisgerichts beigetragen hat. Dies ist in erster Linie eine Aufgabe des Kreisgerichts, bei deren Lösung das Bezirksgericht durch Kontrollen und deren Auswertung sowie durch das Beispiel der eigenen Arbeit Hilfe gibt.

Beim Bezirksgericht Leipzig sind als Hilfsmittel zur Einschätzung der Rechtsprechung der Kreisgerichte sog. *Kontrollbogen* entwickelt worden<sup>3 4 5</sup>. Meines Erachtens ist der Wert dieser Kontrollbogen recht zweifelhaft, weil sie dem Gericht in der Regel keine Hinweise auf etwaige Fehler einer Entscheidung geben. Das kann schon deshalb nicht der Fall sein, weil zum Sachverhalt selbst nichts mitgeteilt wird. Untersuchungen beim Kreisgericht Döbeln haben ergeben, daß der Kreisgerichtsdirektor ohne genaue Kenntnis des Falles und ohne vorherige Beratung mit dem Richterkollektiv die Einschätzung im Kontrollbogen vornahm. Wenn sich das Bezirksgericht Leipzig also auf die — an sich schon nicht ausreichenden — Angaben in den Kontrollbogen verläßt, ohne sich in bestimmten Fällen an Ort und Stelle von der Richtigkeit der Einschätzung durch das Kreisgericht zu überzeugen, dann wird es keine reale Grundlage für die richtige Einschätzung der Rechtsprechung der Kreisgerichte haben. Auch hier muß also operative Tätigkeit der Richter des Bezirksgerichts hinzutreten. Beim Bezirksgericht Leipzig besteht aber die Gefahr, daß die persönliche Aussprache, der persönliche Kontakt mit den Richtern der Kreisgerichte in den Hintergrund gedrängt und durch Kontrollbogen ersetzt wird. Dann wird auch die Kaderarbeit auf Fragebogen reduziert, was notwendig zu unrichtigen Ergebnissen führen muß.

Die *Bedeutung der operativen Methode* hat offensichtlich das Bezirksgericht Halle erkannt, als es festlegte, daß „jeder Richter monatlich mehrmals (grundsätzlich zweimal) ein Kreisgericht aufsuchen und dort die Wirksamkeit der Richtlinien und Entscheidungen des Obersten Gerichts und des Bezirksgerichts überprüfen muß“<sup>6</sup>. Der Einschätzung Zieglers, daß diese Form der Anleitung an den überkommenen Methoden der Instrukteurstätigkeit der Justizverwaltungsstellen hängt und nicht das Neue in der Anleitung der Rechtsprechung durch die Rechtsprechung, in der Anleitung der Gerichte durch die Gerichte, zum Ausdruck bringt<sup>5</sup>, vermag ich mich nicht anzuschließen. Ziegler sieht hier lediglich die Form, nicht aber den Inhalt der operativen Methode. Um den Wert einer Leitungsmethode richtig einschätzen zu können, muß man aber doch von ihrem Inhalt und von ihrer Wirksamkeit ausgehen. Operative Tätigkeit kann nicht einfach gleichgesetzt werden mit Einschränkung der Eigeninitiative und der Eigenverantwortlichkeit, wie Ziegler meint. Sie muß inhaltlich wie jede andere Methode so gestaltet sein, daß sie für die Arbeit der Kreisgerichte Hilfe und Unterstützung bedeutet, ohne den Richtern das eigene Denken abzunehmen, sondern sie im Gegenteil durch die unmittelbare Auseinandersetzung zum Denken anzuregen.

Auch in der Sowjetunion ist unlängst kritisch eingeschätzt worden, daß die Mängel in der Gerichtspraxis „auch eine Folge der schwachen Verbindung des Obersten Gerichts der UdSSR zu den Gerichten der Unionsrepubliken“ waren, daß „die lebendige organisatorische Arbeit mitunter durch das Sammeln von Angaben und das Zusammenstellen von Auskünften ersetzt wurde“ und daß „die örtlichen Gerichtsorgane wenig konkrete sachliche Hilfe bei der Organisation des Kampfes gegen die Kriminalität erhielten“<sup>0</sup>.

3 Vgl. F. Feuffer, „Zur Leitung der Rechtsprechung durch das Bezirksgericht“, NJ 1963 S. 204 ff. Der Inhalt der Kontrollbogen ist dort genau angegeben.

4 Jahn, „Zur Arbeitsweise des Bezirksgerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte“, NJ 1963 S. 78 ff. (79).

5 Vgl. Ziegler, „Es geht um eine höhere Qualität der Rechtsprechung!“, NJ 1963 S. 193 ff. (196).

0 A. F. Gorkin (Vorsitzender des Obersten Gerichts der UdSSR), „Die Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege unter den gegenwärtigen Bedingungen“, Sowjetstaat und Sowjetrecht 1962, Heft 8 (übersetzt in: Sowjetwissenschaft / Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge 1963, Heft 1, S. 52 ff., insb. S. 63).